

## Hintergrundinformationen zum Integrationsgesetz

Der Deutsche Bundestag und der Bundesrat haben in der letzten Woche das vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zusammen mit dem Bundesministerium des Inneren vorgelegte Integrationsgesetz verabschiedet. Damit ist sichergestellt, dass es noch im Juli in Kraft treten kann. Das Gesetz stärkt den Zusammenhalt der Gesellschaft durch Integrationsketten, die den Flüchtlingen echte Perspektiven für einen Neustart in Deutschland eröffnen. Gleichzeitig schafft das Gesetz bessere Bleibeperspektiven. Mit allem was dazu gehört: Rechten und Pflichten.



Denn das neue Integrationsgesetz fördert und fordert. Es fördert die Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt durch verbesserte Regeln für die Ausbildungsförderung, Rechtsicherheit beim Aufenthaltsstatus während und nach der Ausbildung, die befristete Aussetzung der Vorrangprüfung abhängig von der Arbeitsmarktsituation der Bundesländer und eine niedrigschwellige Heranführung an den Arbeitsmarkt durch Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen. Mit einer Wohnsitzzuweisung und Verpflichtungen zur Mitwirkung bei der Integration legen wir aber auch klar fest, was von Flüchtlingen erwartet wird.

Der Maßstab des Förderns und Forderns gilt für alle Menschen im Grundsicherungsbezug. Daher muss er auch für Flüchtlinge gelten. Denn Gleichbehandlung ist die Basis für den Zusammenhalt in unserer Gesellschaft. Dabei verkennen wir aber nicht die besondere Situation von Flüchtlingen im Vergleich zu anderen Zuwanderern nach Deutschland. Deshalb haben wir bei der Frage der dauerhaften Niederlassungserlaubnis von Flüchtlingen auf die Beibehaltung besonderer Regeln für Asylberechtigte gedrängt. Der Kompromiss mit dem Bundesministerium des Innern sieht gegenüber den ursprünglichen Forderungen für Flüchtlinge nunmehr moderate Anforderungen insbesondere hinsichtlich der Sprachkenntnisse und Lebensunterhaltssicherung vor, die realistisch erfüllbar sind.

Damit legen wir wichtige Bausteine zur Integration von Flüchtlingen zum ersten Mal seit dem Anstieg der Zuwanderung umfänglich in einem Gesetz nieder. Wer sich anstrengt und durch Spracherwerb und den Einstieg in Arbeit seinen Teil zur Integration beiträgt, der hat alle Chancen, einen Neustart in Deutschland zu schaffen. Die neuen Regeln beseitigen dazu unnötige bürokratische Hürden und verbessern die Voraussetzungen dafür, dass Zugezogene in unserem Land schnell auf eigenen Beinen stehen können.

### **Fördern I: Neustart auf dem Arbeitsmarkt als Grundstein für Integration**

Die Integration auf dem Arbeitsmarkt ist einer der Kernpfeiler für gesellschaftliche Integration - das gilt für Flüchtlinge ebenso wie für alle andere Menschen, die zu uns kommen und bei uns leben. Daher hält das Integrationsgesetz des Bundes einen Fächer an Maßnahmen bereit, die den Arbeitsmarktzugang erleichtern und gleichzeitig mehr Rechtssicherheit für Arbeitgeber schaffen.

Erste Schritte auf dem Arbeitsmarkt wird für viele in Zukunft ein von unserer Bundesministerin Nahles durchgesetztes Arbeitsmarktprogramm ermöglichen. Die **100.000 Arbeitsgelegenheiten in Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM)** erfüllen dabei eine doppelte Funktion: Bereits vor Abschluss des Asylverfahrens können Flüchtlinge damit niedrigschwellig an den deutschen Arbeitsmarkt herangeführt werden und erste Erfahrungen sammeln. Gleichzeitig werden dabei sinnvolle und gemeinnützige Beschäftigungen in und um Aufnahmeeinrichtungen geschaffen, ohne dass es sich um ein Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis handelt. Dies trägt auch konkret zur Teilhabe und zur Akzeptanz von Schutzsuchenden vor Ort bei. Zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements von Flüchtlingen während des Asylverfahrens wurde auf unser Bestreben hin zusätzlich vereinbart, die Anrechnungsregelungen für Ehrenamtszuschalen im Asylbewerberleistungsgesetz denen des SGB II bzw. SGB XII gleichzustellen; diese Gleichstellung wird in einem nachfolgenden Gesetzesverfahren erfolgen.

Auch wollen wir einen Neustart auf dem deutschen Arbeitsmarkt durch eine **gezieltere Förderung der Berufsausbildung von bestimmten Ausländerinnen und Ausländern** eröffnen. Dazu werden ausbildungsbegleitende Hilfen, die assistierte Ausbildung und berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen je nach Zielgruppe früher als bisher zur Verfügung stehen sowie die Berufsausbildungsbeihilfe und das Ausbildungsgeld zum Teil erstmalig geöffnet.

Auch wer einen schnelleren Einstieg in Arbeit nehmen will, erhält dafür mit dem Integrationsgesetz neue Chancen. Die **Vorrangprüfung wird befristet für drei Jahre bei Asylbewerberinnen und -bewerbern sowie Geduldeten ausgesetzt** und damit auch die Tätigkeit in Leiharbeit ermöglicht. Um mögliche negative Auswirkungen in Regionen mit angespannter

Arbeitsmarktlage zu vermeiden, werden die Bundesländer selbst bestimmen können, in welchen Arbeitsagenturbezirken die Regelung zum Tragen kommt.

Für Flüchtlinge, aber insbesondere für die vielen Arbeitgeber, die engagiert Flüchtlinge in Arbeit bringen wollen, wird es in Zukunft mehr Rechtssicherheit geben. Der **Aufenthaltsstatus von geduldeten Auszubildenden in schulischer und betrieblicher Ausbildung wird so geregelt, dass eine Duldung für die Gesamtdauer der Ausbildung gelten wird**. Bei einem Ausbildungsabbruch wird die Duldung einmalig um sechs Monate verlängert, um die Möglichkeit zu eröffnen, einen neuen Ausbildungsplatz zu finden. Für eine ausbildungsadäquate Beschäftigung nach dem Abschluss wird ein Aufenthaltsrecht für zwei weitere Jahre erteilt (sog. „3+2-Regel“). Auch wenn keine direkte Anschlussbeschäftigung gefunden wurde, wollen wir die Potentiale der hier Ausgebildeten im Land halten. Daher wird es für eine Dauer von sechs Monaten eine Duldung zur Arbeitsplatzsuche geben. Da viele Flüchtlinge die derzeit für diese Regelung gültige Altersgrenze von 21 Jahren überschreiten, wird diese komplett aufgehoben.

### **Fördern II: Mehr Orientierung für Flüchtlinge**

Gleichzeitig werden die **Angebote für Asylsuchende mit guter Bleibeperspektive erweitert sowie transparenter und effizienter** gestaltet. Unter Beibehaltung der Sprachkursanteile wird die Wertevermittlung in den Integrationskursen deutlich von 60 auf 100 Unterrichtseinheiten aufgestockt. Zudem werden die Wartezeiten bis zum Zustandekommen eines Integrationskurses von bisher drei Monaten auf sechs Wochen verkürzt. Kursträger werden verpflichtet, ihr Kursangebot und freie Kursplätze zu veröffentlichen. Damit schaffen wir mehr Transparenz und eine schnellere sowie effizientere Verteilung auf die Integrationskurse.

### **Fordern: Aktive Integration als Pflicht**

Mit der im Integrationsgesetz aufgegriffenen Forderung der Bundesländer zur **Einführung einer befristeten Wohnsitzzuweisung für anerkannte Flüchtlinge** wird den Bundesländern die Möglichkeit gegeben, die Verteilung von Schutzberechtigten besser zu steuern. Dadurch kann das Entstehen sozialer Brennpunkte vermieden und Integration sichergestellt werden. Zentral für Bundesministerin Nahles war dabei, dass die Wohnsitzzuweisung die Integration in den Arbeitsmarkt nicht verhindert. Wer eine Berufs- bzw. Hochschulausbildung oder eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich aufnimmt, die den durchschnittlichen Bedarf einer Einzelperson in der Grundversicherung für Arbeitsuchende für Regelbedarf und Kosten der Unterkunft deckt, ist deshalb von der Wohnsitzzuweisung ausgenommen. Das bedeutet: Wer eine Ausbildung oder eine solche Arbeit findet, kann dorthin gehen, selbst wenn dies beispielsweise noch nicht zur Sicherung des Lebensunterhalts einer ganzen Familie ausreicht. Damit gilt bei einem Einkommen von aktuell 712 Euro im Monat die Wohnsitzzuweisung nicht bzw. sie ist aufzuheben.

Ebenso wurde Einigung darüber erzielt, dass die **Pflicht zur Mitarbeit bei angebotenen Integrationsmaßnahmen (FIM)** sichergestellt und eingefordert werden kann. Dazu wird gesetzlich geregelt, dass die Teilnahme an FIM und an Integrationskursen verpflichtend ist.

Wird diese Pflicht verletzt, führt dies zu einer Leistungsabsenkung im Asylbewerberleistungsgesetz. Zukünftig können auch Flüchtlinge, die bereits einfache Sprachkenntnisse erworben haben, zu einem Integrationskurs verpflichtet werden.

Eingefordert wird nun auch die **gesellschaftliche Integration bei der Erteilung der dauerhaften Niederlassungserlaubnis** anerkannter Flüchtlinge. Vom Tisch sind aber Vorschläge des Bundesministeriums des Innern, die Flüchtlinge Arbeitsmigranten fast vollständig gleichgestellt und damit integrationspolitisch kontraproduktiv gewirkt hätten. Die Kriterien zur Erteilung des Daueraufenthaltsrechts sind nun gestaffelt ausgestaltet. **Wer sich beim Spracherwerb und der Integration in den Arbeitsmarkt anstrengt, soll etwas davon haben.** Bereits nach drei Jahren wird Flüchtlingen eine Niederlassungserlaubnis erteilt, wenn sie die deutsche Sprache beherrschen (Sprachniveau C1) und ihren Lebensunterhalt weit überwiegend selbst sichern. Nach fünf Jahren erhalten Flüchtlinge eine Niederlassungserlaubnis, wenn sie es schaffen, neben weiteren Kriterien hinreichende deutsche Sprachkenntnisse (Sprachniveau A2) vorzuweisen und ihren Lebensunterhalt überwiegend zu sichern. **In bestimmten Härtefällen wird von diesen Voraussetzungen abgesehen.** Im parlamentarischen Verfahren wurde zudem beschlossen, dass das Kriterium der Lebensunterhaltssicherung ab der Regelaltersgrenze entfällt - also mit Eintritt in das Rentenalter. Ebenso wurde klargestellt, dass die Regel für schwerbehinderte Flüchtlinge nicht gelten soll. Damit ist in Zukunft klar: Die Integration in den Arbeitsmarkt und das Erlernen der deutschen Sprache sind der Schlüssel für eine gelungene Integration und einen dauerhaften Aufenthalt.

13. Juli 2016